

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
5 C 686/20

EINGEGANGEN

30. DEZ. 2020

SCHWARZ
RECHTSANWÄLTE



Amtsgericht Schwäbisch Gmünd

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 4715/19

gegen

[REDACTED]

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

[REDACTED]

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Schwäbisch Gmünd durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 22.12.2020 aufgrund des Sachstands vom 22.12.2020 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 139,98 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 19.11.2020 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 78,90 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 19.11.2020 zu bezahlen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
5. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 143,98 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die zulässige Klage ist begründet.

Dem Kläger steht aufgrund des Unfallereignisses vom 12.10.2019 in Lorch ein Anspruch auf Zahlung weiterer 139,98 € als Schadensersatz und weiterer vorgerichtlicher Anwaltskosten in Höhe von 78,90 € gem. §§ 7, 17 StVG, 823 BGB, 115 VVG gegen die Beklagte zu.

Die alleinige Haftung der Beklagten ist unstreitig.

Dem Kläger steht ein weiterer Anspruch auf Nutzungsentschädigung in Höhe von 73,04 € zu. Die Nutzungsentschädigung beläuft sich bei 4 Tagen à 29,00 € auf 116,00 €. Hierauf sind 42,96 € bezahlt. Der Kläger muss sich nicht auf Vorhaltekosten verweisen lassen. Dem Alter des Fahrzeugs ist durch eine Herabstufung in der für den Pkw einschlägigen tabellarischen Entschädi-

gungsgruppen Rechnung getragen. Trotz des Alters des streitgegenständlichen Kraftfahrzeugs (Erstzulassung: 16.07.1999) stehen dem Kläger nicht nur Vorhaltekosten zu, da nach dem vorgelegten Gutachten der Pkw vor Schadenseintritt in einem gepflegten Zustand war. Anders kann es dann sein, wenn der verunfallte Pkw bereits erhebliche Mängel aufgewiesen hätte (OLG Düsseldorf Urteil vom 17.12.2007, Az.: 1 U 110/07), was vorliegend nicht der Fall war.

Weiter steht dem Kläger ein Anspruch auf Zahlung restlicher Abschleppkosten in Höhe von 66,94 € zu. Die für das Abschleppen entstandenen Kosten zählen zu den mit dem Schaden verbundenen und gem. § 249 BGB auszugleichenden Vermögensnachteilen. Erstattungsfähig sind die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßigen und notwendigen Kosten. Allerdings ist bei der Beurteilung, welcher Herstellungsaufwand erforderlich ist, auch auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten Rücksicht zu nehmen (subjektsbezogene Schadensbetrachtung; LG Stuttgart, Urteil vom 30.11.2017, Az.: 5 S 293/16).

Vorliegend ist die Erforderlichkeit des Abschleppens unstrittig. Der streitgegenständliche Pkw war nicht mehr fahrbereit. Der Geschädigte schuldet dem Abschleppunternehmen die übliche Vergütung; § 632 Abs. 2 BGB. Die Beklagte kann sich vorliegend nicht darauf berufen, dass die Abschleppkosten überteuert sind. Aufgrund der besonderen Situation nach einem Verkehrsunfall und der Notwendigkeit des augenblicklichen Abschleppvorgangs, ist es dem Geschädigten nicht zumutbar, eine Art „Marktforschung“ zu betreiben. Es durfte mithin ein regionaler Abschleppunternehmer beauftragt werden, ohne sich vorher zu vergewissern, ob die Abschleppfirma angemessene Preise verlangt. Zudem ist zu beachten, dass sich der Restbetrag und damit die von der Beklagten angenommene Überteuierung auf lediglich 14 % der abgerechneten Kosten beläuft. Dem Kläger fällt mithin kein Verstoß gegen seine Schadensminderungspflicht (§ 254 Abs. 2 BGB) oder ein Auswahlverschulden zur Last.

Der Kläger hat weiterhin einen Anspruch auf Zahlung restlicher vorgerichtlicher Anwaltskosten wie folgt:

Gegenstandswert:	4.006,07 €
1,3 Geschäftsgebühr:	393,90 €
Postpauschale:	<u>20,00 €</u>
Summe:	413,90 €
19 % Umsatzsteuer:	<u>78,64 €</u>
Summe:	492,54 €
Abzgl. Zahlung:	<u>413,64 €</u>

Rest: 78,90 €

Der Zinsforderung liegen die §§ 286, 288, 291 BGB zugrunde.

Die Kostenentscheidung ergeht gem. §§ 91, 92 Abs 2 Nr. 2, 269 ZPO. Die Klagrücknahme in Höhe von 4,00 € ist derart geringfügig und löst keinen Gebührensprung aus, so dass der Beklagten die gesamten Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen waren (§ 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO analog). Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung einer Berufung liegen nicht vor; § 511 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ellwangen (Jagst)
Marktplatz 7
73479 Ellwangen (Jagst)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Schwäbisch Gmünd
Rektor-Klaus-Straße 21
73525 Schwäbisch Gmünd

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist

festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

■■■■■
Richter am Amtsgericht

Anstelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

■■■■■ JAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Schwäbisch Gmünd, 28.12.2020



■■■■■
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig